www.baerenherz.de

Bärenherz

Stiftung
für schwerstkranke Kinder

DIE ZUKUNFT GESTALTEN

Gedanken und Informationen zu Ihrem Nachlass

INHALT

Vorwort 4

1. Was macht die Bärenherz Stiftung? 6

1.1 Warum braucht Bärenherz Ihre Unterstützung? 7

2. Ihr Wille zählt 10

2.1 Gesetzliche Erbfolge 11

2.2 Ehegattenerbrecht 12

2.3 Pflichtteile 12

3. Welche Gestaltungsmöglichkeiten habe ich? 14

3.1 Erbschaft 15

3.2 Vermächtnis 15

3.3 Schenkung 16

3.4 Verträge zugunsten Dritter auf Todesfall 16

3.5 Erbschaftssteuer 17

4. Wie erstelle ich mein Testament? 18

4.1 Das eigenhändige handschriftliche Testament 19

4.2 Das gemeinschaftliche Testament 19

4.3 Das notarielle Testament 19

4.4 Erbvertrag 20

4.5 Testamentsvollstrecker 20

4.6 Auffindbarkeit 20

4.7 Widerruf 21

5. Was kann ich zu Lebzeiten tun? 22

5.1 Anlassspenden 23

5.2 Zustiftung 23

5.3 Lebens- oder Rentenversicherung 23

5.4 Förderstiftung als Unterstiftung der Bärenherz Stiftung 24

5.5 Stifterdarlehen 24

6. Häufig gestellte Fragen 26

6.1 „Wer kümmert sich um all meine Habseligkeiten, wenn die Bärenherz Stiftung meine Erbin wird?“ 27

6.2 „Können Sie mir beim Niederschreiben meines letzten Willens helfen?“ 27

6.3 „Kann ich festlegen, wofür Bärenherz mein Erbe verwendet?“ 27

6.4 „Kann ich Wünsche und Auflagen mit dem Nachlass verbinden?“ 28

6.5 „Kann ich mein Testament ändern oder ganz widerrufen?“ 28

6.6 „Woher erfährt Bärenherz, wann ich gestorben bin?“ 28

6.7 „Kann ich Bärenherz in meine Betreuungsverfügung oder Vorsorgevollmacht/Generalvollmacht eintragen?“ 28

7. Persönliche Beweggründe 30

Kontakt und Impressum 32

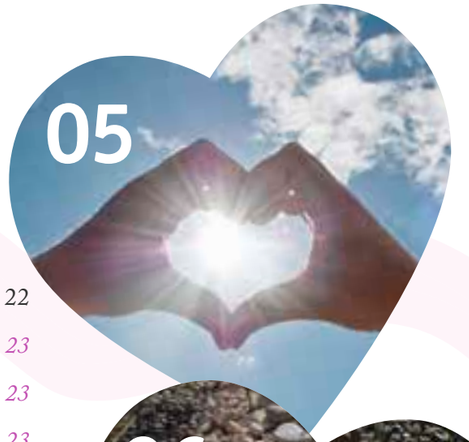

*

Wir können dem Leben nicht mehr Tage geben, aber den Tagen mehr Leben.

(CICELY SAUNDERS)

*

VORWORT

Sterben gehört zum Leben,

aber für die meisten Menschen ist das Thema „Tod“ tabu. Ist es nicht ein gutes Gefühl, alles rechtzeitig geordnet zu haben, bevor man gehen muss? Wie oft gibt es Auseinandersetzungen unter den Hinterbliebenen, wenn nicht klar geregelt ist, was mit Ihrem Hab und Gut, das Sie ererbt oder erarbeitet haben, nach Ihrem Tod geschehen soll.

Mit einem Testament schaffen Sie Klarheit

und haben damit obendrein die Chance, der Nachwelt einen letzten guten Dienst zu tun – ganz in Ihrem Sinne. Und es ist auch gar nicht schwer, ein rechtsgültiges, unanfechtbares Testament zu verfassen. Sie brauchen dazu einige Informationen, um sicher zu gehen, dass Ihr letzter Wille auch erfüllt wird, über Ihr Leben hinaus.

Dieser kleine Ratgeber wird Ihnen helfen

bei allen Fragen rund um das Thema „Testament und Erbschaft“.

Und natürlich möchten wir Ihnen damit zugleich zeigen, wie wichtig Erbschaften und Vermächtnisse für die Arbeit unserer Bärenherz Stiftung sind, einer Stiftung, die schon seit vielen Jahren Einrichtungen fördert zur Entlastung von Familien mit unheilbar kranken Kindern.

Hier haben Sie die Chance, dem Kinderhospiz Bärenherz eine gute, eine sichere Zukunft zu geben!

Hilmar Börsing
Vorstandsvorsitzender der Bärenherz Stiftung

01
WAS MACHT DIE BÄRENHERZ STITUNG?

DAS EIGENE KIND LEIDET AN EINER UNHEILBAREN KRANKHEIT ODER IST SCHWERST BEHINDERT. DIESES SCHICKSAL ZU BEGLEITEN, AN DESSEN ENDE MEISTENS DER TOD DES KINDES STEHT, IST DAS SCHLIMMSTE, DAS ELTERN WIDERFAHREN KANN. FÜR MENSCHEN, DIE DIESE GRENZSITUATION ERLEBEN MÜSSEN, DA ZU SEIN, HAT SICH DIE BÄRENHERZ STIFTUNG ZUR AUFGABE GEMACHT.

Das Tabuthema „Sterben von Kindern“ in den Fokus zu bringen, kennzeichnet den besonderen Stellenwert ihrer Arbeit für die Gesellschaft. Ein engagiertes Team aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern setzt sich seit über zehn Jahren dafür ein, über Kinderhospize und deren wichtige Arbeit für Kinder und Familien in größter Not aufzuklären und für die beiden Kinderhospize Bärenherz sowie das Kinderhaus Nesthäkchen Spenden und Zustiftungen zu sammeln. Dank des Einsatzes der Stiftung in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising konnten die Kinderhospize Bärenherz in Wiesbaden und Markkleeberg eröffnet sowie deren fortlaufende Finanzierung realisiert werden. Die Bärenherz Stiftung hat ein wirksames Netzwerk aus Menschen, Unternehmen, Idealisten und Mitarbeitern aufgebaut, das mit viel Hingabe lebensverkürzend erkrankte Kinder und ihre Familien unterstützt und begleitet.

„Ein Kinderhospiz ist ein Ort, den man nicht sucht. Aber man möchte ihn finden, wenn man ihn braucht.“

Besser lässt sich wohl kaum in Worte fassen, wie viel Hilfe, Verständnis und Geborgenheit Kinderhospize den Betroffenen – unheilbar erkrankten Kindern und Jugendlichen mit ihren Familien – bieten. In den beiden von der Stiftung geförderten Kinderhospizen in Wiesbaden und Markkleeberg bei Leipzig sowie im Kinderhaus Nesthäkchen in Laufenselden im Taunus, einer Dauerpflegeeinrichtung für schwerstkranke und -behinderte Kinder und Jugendliche, herrscht eine weitgehend fröhliche Atmosphäre. Hier finden Eltern Beratung, Entlastung und Trost, und für ihre Kinder qualifizierte Pflege und liebevolle Betreuung, von der Diagnose bis hin zum Tod des Kindes und darüber hinaus.

1.1 Warum braucht Bärenherz Ihre Unterstützung?

Rund zwei Millionen Euro schüttet die Bärenherz Stiftung jährlich für die von ihr geförderten Einrichtungen aus. Rund eine Million Euro, Tendenz steigend, benötigt allein das Kinderhospiz Bärenherz Wiesbaden, das einzige stationäre Kinderhospiz in Hessen, jedes Jahr. Lediglich rund 300.000 Euro kommen von den Pflegekassen, circa 700.000 Euro bringt die Bärenherz Stiftung durch Spenden auf. Bei einem Stiftungskapital von rund zwei Millionen Euro sind die Einrichtungen allein aus den Erlösen nicht zu finanzieren. Da die Sozialgesetzgebung nur eine Teilfinanzierung der Pflege der erkrankten Kinder – die Begleitung der betroffenen Eltern und Geschwister überhaupt nicht – vorsieht, ist das Kinderhospiz Bärenherz dauerhaft auf Spenden angewiesen. Öffentliche Gelder gibt es für die Einrichtung nicht. Ohne die finanzielle Unterstützung von Spendern müsste das Kinderhospiz in Wiesbaden ebenso schließen wie das Kinderhospiz in Markkleeberg bei Leipzig.

Verwaltungskosten & Transparenz

Die Bärenherz Stiftung überprüft den sorgfältigen Einsatz der Spenden in der Bärenherz Kinderhospize GmbH, die Trägerin der beiden Kinderhospize ist.

Zudem hält die Stiftung die Kosten für Verwaltung und Werbung so gering wie möglich. Im Schnitt wurden in den vergangenen Jahren mehr als 85 Prozent der Spenden in die Projekte investiert. Einen Teil der Spendengelder, derzeit sind es 14 Prozent, gibt die Stiftung für die professionelle Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit aus, um die Arbeit in den Einrichtungen zu bewerben und langfristig zu sichern.

Ihren Jahresabschluss lässt die Stiftung jedes Jahr von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer testieren. Darüber hinaus werden Jahres- und Tätigkeitsbericht jährlich an das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) in Berlin gesandt, damit von dort aus bundesweit und jederzeit Auskunft über Bärenherz erteilt werden kann.

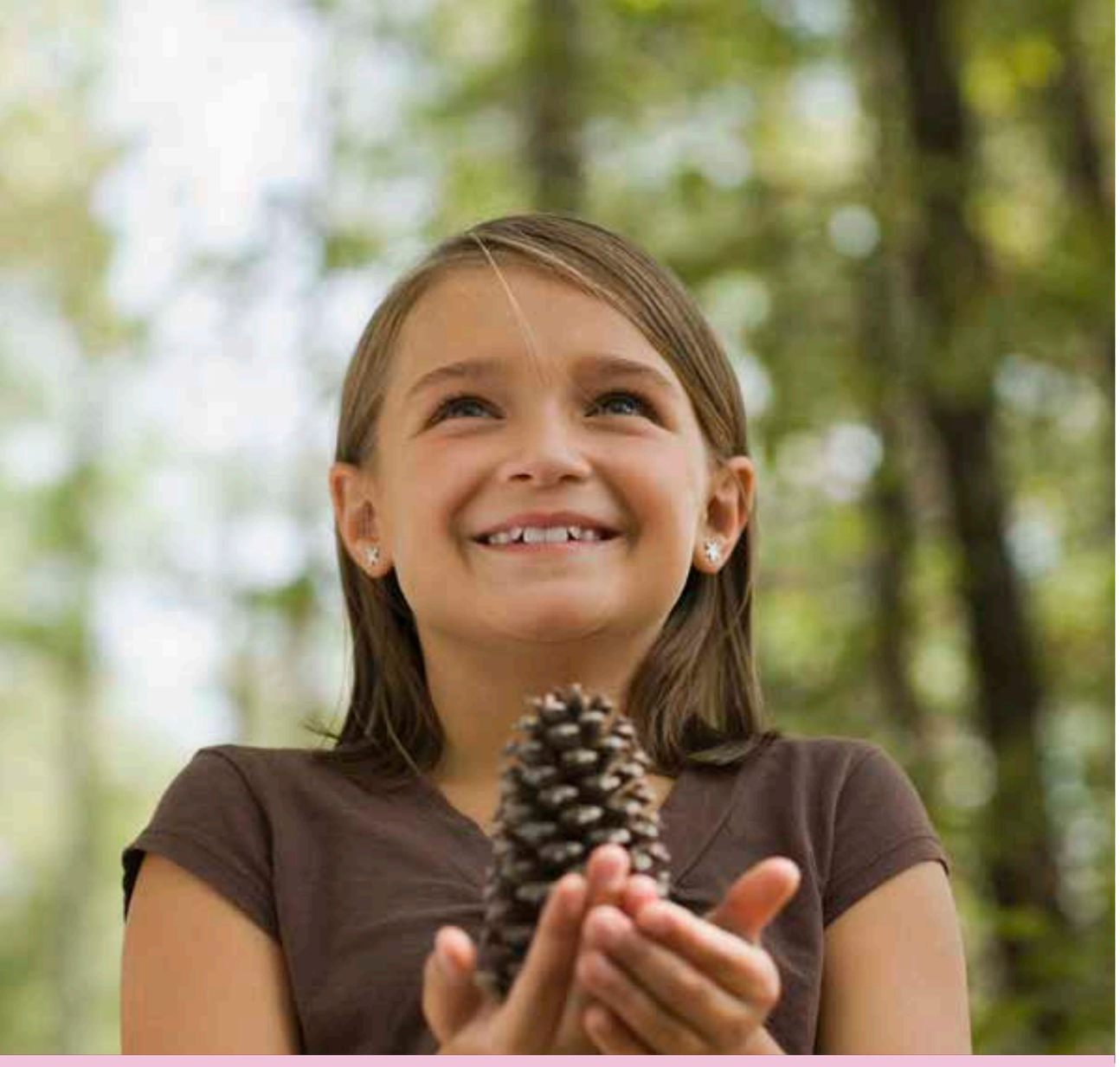

02
IHR WILLE ZÄHLT

IHR WILLE ZÄHLT, ZUMINDEST WENN SIE IHN FORMULIEREN UND FÜR DIE NACHWELT FESTHALTEN. TROTZDEM HAT LAUT EINER REPRÄSENTATIVEN STUDIE DER DEUTSCHEN VEREINIGUNG FÜR ERBRECHT UND VERMÖGENSNACHFOLGE E.V. NUR EIN VIERTEL DER DEUTSCHEN BEVÖLKERUNG EINE ERBRECHTLICHE VORSORGE GETROFFEN, ALSO EIN TESTAMENT GESCHRIEBEN ODER EINEN ERBVERTRAG AUFGESETZT. NOCH IMMER ERSCHEINT DAS THEMA ABSCHIED, TOD UND TRAUER OFFENSICHTLICH VIELEN MENSCHEN ZU BEDROHLICH, UM SICH DAMIT OHNE NOT ZU BEFASSEN.

Oft sind es erst dramatische Ereignisse wie Unfälle oder tödliche Krankheiten im Freundes- und Familienkreis, die zum Handeln veranlassen. Dabei ist die Gewissheit, die eigenen Belange gut und vorausschauend geregelt zu haben, in jedem Alter und jeder Lebenssituation ein sehr gutes Gefühl. Es verhindert familieninterne Streitigkeiten um das Erbe und gibt Ihnen die Möglichkeit, steuerrechtlich die sinnvollste Lösung zu finden, um Ihren Nachlass so wenig wie möglich zu schmälern. Das wichtigste Argument für das Verfassen eines individuellen Testaments ist jedoch, dass Sie nur dadurch gewährleisten, dass das im Laufe Ihres Lebens von Ihnen erarbeitete Vermögen auch nach Ihrem Tode in Ihrem Sinne eingesetzt wird.

Nur wenn Sie mit den Regelungen der gesetzlichen Erbfolge einverstanden sind und diese für Ihre familiäre Situation und Ihr Lebensmodell passen, müssen Sie kein Testament erstellen.

Wenn Sie sich aber Änderungen wünschen, um Ihren Nachlass Ihren persönlichen Verhältnissen anzupassen, müssen Sie aktiv werden. Denn für den Fall, dass kein Testament oder Erbvertrag erstellt wurde oder aufzufinden ist, tritt in jedem Fall die gesetzliche Erbfolge in Kraft.

Sollten Sie keine Angehörigen haben und kein Testament niedergeschrieben haben, geht Ihr Erbe an das Bundesland, indem Sie zuletzt gelebt haben.

Nutzen Sie die Chance und regeln Sie alles nach Ihren Vorstellungen. Sie und Ihr Nachlass sind es wert, auch wenn es sich nicht um „große“ Geldsummen handelt!

Gestalten Sie auch aktiv die Zukunft der Bärenherz Stiftung und der von ihr geförderten Einrichtungen mit, indem Sie uns bedenken: mit Ihrem Erbe, mit einem Vermächtnis, einer Schenkung oder anderen Zuwendungen, wie sie in dieser Broschüre vorgestellt werden.

2.1 Gesetzliche Erbfolge

In allen Fällen, in denen keine anderweitige Regelung durch ein Testament getroffen ist, tritt zwangsläufig die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Das deutsche Erbrecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt und bezieht sich auf die Verwandtschaftsverhältnisse, in erster Linie auf die Blutsverwandtschaft („das Gut fließt wie das Blut“). Das Erbrecht teilt die Verwandten in Ordnungen ein, von denen jeweils die näheren Verwandtschaftsverhältnisse alle entfernteren von der Erbfolge ausschließen. Gibt es also Erben der „ersten Ordnung“, so erben ausschließlich diese und verdrängen alle anderen Erben der weiteren Ordnungen. Gesetzliche Erben „erster Ordnung“ sind die Kinder, auch nicht eheliche und Adoptivkinder, eines Erblassers. Sollten die Kinder bereits verstorben sein, geht deren Erbe auf die Enkel und Urenkel des Erblassers über.

Sind keine Abkömmlinge (Verwandte der „ersten Ordnung“) vorhanden, so erben die Verwandten „zweiter Ordnung“. Das sind die Eltern des Erblassers zu gleichen Teilen. Lebt aber zum Beispiel der Vater nicht mehr, so treten an seine Stelle seine Kinder (also eventuell Halb-) Geschwister des Erblassers oder Nichten und Neffen. Hat der Vater keine Abkömmlinge, so erbt der überlebende Elternteil – also hier die Mutter (oder ihre Abkömmlinge) – allein.

Erben „dritter Ordnung“ sind demnach die Großeltern des Verstorbenen und ersatzweise deren Abkömmlinge, also Tanten, Onkel, Cousins und Cousinen.

Erben „vierter und fernerer Ordnung“ sind entfernte Verwandte.

2.2 Ehegattenerbrecht

Das Erbrecht des Ehegatten oder des Partners einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist im BGB eigens geregelt. Die Höhe des Erbes richtet sich einerseits danach, wie viele Verwandte welcher Ordnung miterben, und andererseits nach dem Güterstand der Ehe oder Lebenspartnerschaft zum Zeitpunkt des Erbfalls. Sofern kein Ehevertrag geschlossen wurde, leben die Ehegatten oder Lebenspartner in der Regel im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft wird der Hinterbliebene die Hälfte bis Dreiviertel des Nachlasses erhalten – je nachdem, welche sonstigen Verwandten noch erbberechtigt sind.

2.3 Pflichtteile

Die Kinder und Enkel, die Eltern sowie die Ehepartner oder Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft erhalten einen Pflichtteil aus dem Erbe eines Verstorbenen, sofern sie durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind. Das heißt, auch wenn im Testament ausdrücklich andere bedacht sind, zum Beispiel eine gemeinnützige Einrichtung, haben die Pflichtteilsberechtigten gegen den oder die testamentarischen Erben einen Anspruch auf Geldzahlung in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Eine Pflichtteilsentziehung kann nur in sehr seltenen Ausnahmefällen, zum Beispiel, wenn der Pflichtteilsberechtige wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung verurteilt wurde und die Teilhabe am Nachlass für den Erblasser unzumutbar wäre, durchgesetzt werden.

ÜBERSICHT GESETZLICHE ERBFOLGE

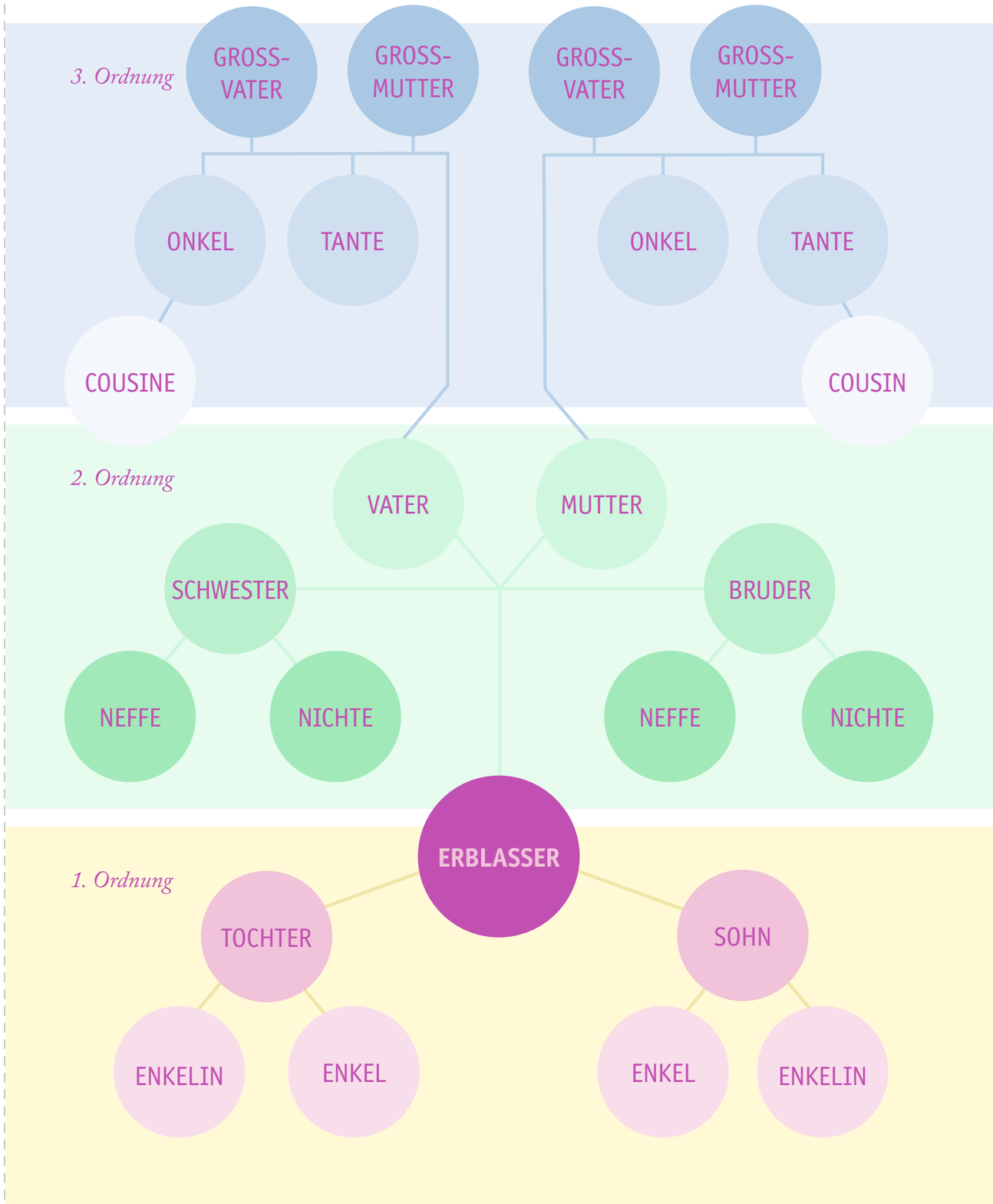

03

WELCHE GESTALTUNGS-MÖGLICHKEITEN HABE ICH?

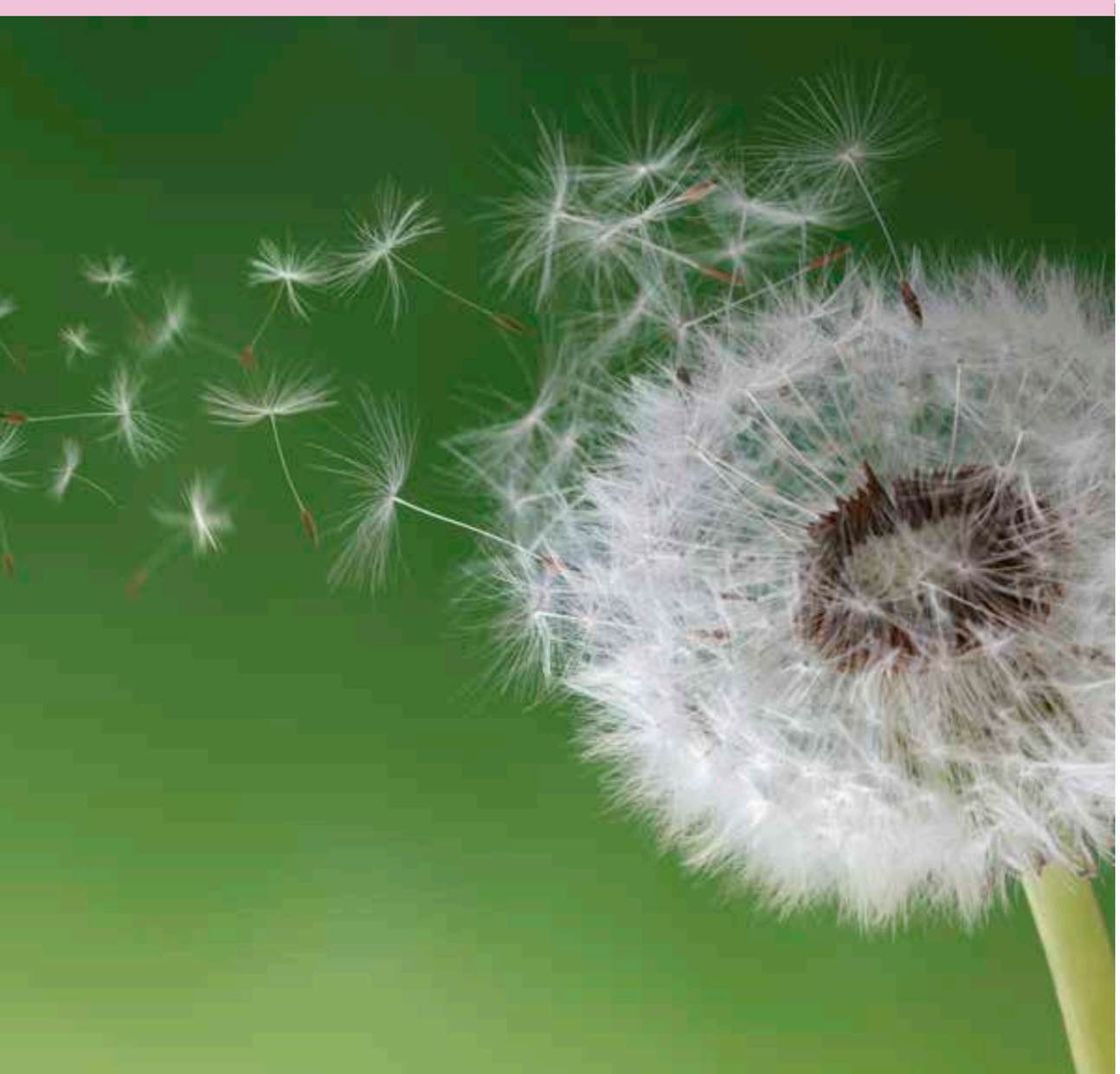

DURCH DAS ERSTELLEN IHRES TESTAMENTS STELLEN SIE HEUTE DIE WEICHEN FÜR DIE ZUKUNFT IHRES VERMÖGENS, UND DAS HEISST AUCH: IHRES LEBENSWERKS. SIE HABEN DADURCH DIE MÖGLICHKEIT, IHRE PERSÖNLICHE LEBENSSITUATION ZU BERÜCKSICHTIGEN, GENAUSO, WIE SIE ES FÜR ANGEMESSEN HALTEN. WIE SIND IHRE PERSÖNLICHEN VERHÄLTNISSE IM FAMILIENKREIS? WEM MÖCHTEN SIE EINE FREUDE MACHEN? WER ODER WAS SOLL LANGFRISTIG GEFÖRDERT WERDEN? BLICKEN SIE IN DIE ZUKUNFT UND NEHMEN SIE SICH DIE FREIHEIT UND DAS RECHT, NICHTS DEM ZUFALL ZU ÜBERLASSEN.

3.1 Erbschaft

In Ihrem Testament legen Sie fest, wer Ihr Erbe sein wird und bestimmen so mehr als nur die Weitergabe von Geld und Sachwerten. Sie legen damit rechtsgültig fest, dass Ihr Nachlass auch nach Ihrem Tode in Ihrem Sinne eingesetzt wird. Wird die Bärenherz Stiftung als Erbin eingesetzt, so wird Ihr Vermögen weiterhin Gutes bewirken.

Ihr Nachlass besteht nicht nur aus dem, was Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes auf dem Konto haben. Auch alle Sachwerte, Grundstücke oder Immobilien, Wertpapiere, Depots oder Darlehensansprüche gehen auf Ihre Erben über. Ebenso wie alle Schulden gegenüber Dritten oder Verpflichtungen aus Verträgen (zum Beispiel Mietvertrag) zwangsläufig in der Erbmasse enthalten sind.

Nicht zum Nachlass gehören regelmäßig die Leistungen aus Ihrer Lebensversicherung. Hier wird nur begünstigt, wer namentlich in der Police genannt ist. Sind keine anderweitigen Bezugsberechtigten genannt, fällt die Leistung in den Nachlass.

Bitte benennen Sie Ihren Erben klar und eindeutig, denn er wird Ihr Rechtsnachfolger. Alle Rechte und alle Pflichten gehen zum Zeitpunkt Ihres Todes auf ihn über. Die Bärenherz Stiftung als Erbin wird Ihren Nachlass gewissenhaft, pietätvoll und mit großer Sorgfalt abwickeln und alle erforderlichen Schritte wie zum Beispiel die Auflösung des Haushaltes oder die Übertragung von Immobilien, die Grabpflegeregelung, das Kündigen von Verträgen und Versicherungen sowie das Begleichen von Rechnungen und das Erfüllen von Vermächtnissen einleiten.

3.2 Vermächtnis

Sie können beliebig viele Vermächtnisse in Ihrem Testament oder Ihrem Erbvertrag aussetzen und damit einer bestimmten Person oder einer gemeinnützigen Organisation genau definierte Sach- oder Geldwerte zukommen lassen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Vermächtnisnehmer bereits Erben, Miterben oder keine Erben sind. Wichtig ist nur, zuerst den Erben zu benennen und dann die Vermächtnisse aufzulisten, denn der Erbe ist für die Erfüllung der Vermächtnisse verantwortlich.

Das heißt zum Beispiel, wenn Sie die Bärenherz Stiftung als Erbin einsetzen und das Vermächtnis aussetzen, dass Ihre Nachbarin Ihren Schmuck und die Briefmarkensammlung bekommen soll und der gemeinnützige Verein XY 5.000,– Euro, dann wird die Bärenherz Stiftung als Ihre Rechtsnachfolgerin diese Vermächtnisse erfüllen.

Oder Sie setzen Ihre Kinder als Erben ein und setzen

für die Bärenherz Stiftung ein Vermächtnis aus, das zum Beispiel ein Grundstück oder eine Immobilie betrifft. Falls auf diesem Grundstück/dieser Immobilie noch Hypotheken bestehen, so gehen diese auf den Vermächtnisnehmer über. Allerdings gibt es hier die Möglichkeit, testamentarisch festzulegen, dass die Erben diese Lasten weiterhin zu tragen haben.

3.3 Schenkung

Im Gegensatz zur Vermögensübertragung durch ein Testament können Sie eine Schenkung zu jeder Zeit tätigen. Dies hat den Vorteil, dass Sie an der Freude des Beschenkten teilhaben können.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Bedingungen an eine Schenkung zu knüpfen wie zum Beispiel ein lebenslanges Wohnrecht in einer Immobilie, die Sie schon zu Lebzeiten – sprich „mit warmer Hand" – verschenken.

Schenkungen sind steuerrechtlich attraktiv, denn die aktuellen Freibeträge für Erben können alle zehn Jahre voll ausgeschöpft werden.

3.4 Verträge zugunsten Dritter auf den Todesfall

Mit Verträgen zugunsten Dritter auf den Todesfall schaffen Sie die Möglichkeit, Vermögenswerte wie zum Beispiel Sparbücher oder Depots an eine bestimmte Person oder gemeinnützige Organisation zu übertragen, ohne dass diese in die Erbmasse fallen. Der gegenseitige Vertrag sollte vom Verfügungsgeber und dem Verfügungsnehmer unterschrieben sein, damit die Erben nicht dagegen vorgehen können und die Verfügung auf Dauer Rechtsgültigkeit behält.

3.5 Erbschaftssteuer

Jede Erbschaft, jedes Vermächtnis und jede Schenkung muss versteuert werden, sobald sie die festgelegten Freigrenzen übersteigt, und jede Person ist steuerpflichtig. Wie hoch die Steuern ausfallen, hängt vom Verwandtschaftsgrad zum Erblasser und von der Höhe der Zuwendung ab. Alle gemeinnützig anerkannten Organisationen wie die Bärenherz Stiftung sind von der Erbschaftssteuer befreit. Das bedeutet für Sie, dass der von Ihnen im Laufe Ihres Lebens erarbeitete Nachlass dem Stiftungszweck in vollem Umfang zu Gute kommt.

Erbschaftssteuerklassen und Freibeträge

Steuerklasse	Erbe	Freibetrag (in €)
I	Ehegatte	500.000
	Kinder, Enkel*	400.000
	Enkel	200.000
	Großeltern, Eltern	100.000
II	Geschwister, Nichten/Neffen	20.000
	Eltern, Großeltern (bei Schenkung)	20.000
III	Sonstige	20.000

* wenn die Eltern verstorben sind

Stand: Dezember 2013

Steuersätze

Hier finden Sie einen Überblick der aktuell anfallenden Steuersätze:

Wert des steuerpflichtigen Erbe bis einschließlich

Euro	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000	7 %	15 %	30 %
300.000	11 %	20 %	30 %
600.000	15 %	25 %	30 %
6.000.000	19 %	30 %	30 %
13.000.000	23 %	35 %	50 %
26.000.000	27 %	40 %	50 %
über 26.000.000	30 %	43 %	50 %

Quelle: Bundesfinanzministerium, Stand: Dezember 2013

04

WIE ERSTELLE ICH MEIN TESTAMENT?

WENN IHRE ÜBERLEGUNGEN BEZÜGLICH IHRES NACHLASSES ABGESCHLOSSEN SIND, HABEN SIE DIE FOLGENDEN MÖGLICHKEITEN, IHREN „LETZTEN WILLEN“ SCHRIFTLICH ZU DOKUMENTIEREN:

4.1 Das eigenhändige, handschriftliche Testament

Sie können jederzeit und an jedem Ort Ihr Testament erstellen, ergänzen oder ändern. Entscheidend wichtig ist dabei, dass Sie es selbst handschriftlich verfertigen, und dass Sie es mit Vor- und Zuname, mit Datum und Ortsangabe unterschreiben. Sollte ihr Testament mehrere Seiten haben, dann nummerieren Sie die Seiten und unterschreiben Sie jede einzelne Seite mit Vor- und Zuname.

Wenn Sie Änderungen oder Ergänzungen vornehmen ist es wichtig, diese als solche erkennbar zu machen. Es muss immer klar ersichtlich sein, was Ihr aktueller letzter Wille ist.

Versuchen Sie, alle Regelungen klar und unmissverständlich zu formulieren und bitte denken Sie auch daran, Ersatzerben zu benennen. Denn auch Erben können ausfallen, selbst wenn Sie jünger sind als Sie und momentan bei bester Gesundheit.

4.2 Das gemeinschaftliche Testament

Ehepartner oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft können gemeinschaftlich ein handschriftliches Testament erstellen. Hier gelten die gleichen Formvorschriften wie für Einzelpersonen. Es genügt, wenn das Papier eigenhändig von einer der beiden Personen verfasst ist, es müssen aber beide unterschreiben.

Das „Berliner Testament“

Beliebt bei Ehepaaren ist die Form des „Berliner Testaments“, bei dem sich die Ehepartner zunächst gegenseitig als Alleinerben einsetzten. Erst nach dem Tod des Letztverstorbenen wird dann das Vermögen aus dieser ehelichen Gemeinschaft an die so genannten Schlusserben, also zum Beispiel die Kinder oder eine gemeinnützige Organisation, vererbt.

Ein Nachteil dieser Variante kann allerdings sein, dass dasselbe Vermögen zweimal um die Erbschaftssteuer geschmälert wird. Einmal beim Übergang auf den Witwer/die Witwe und noch einmal beim Übergang auf die Schlusserben. Diese erneute Besteuerung entfällt, wenn Sie zum Beispiel die Bärenherz Stiftung als Schlusserben einsetzen.

4.3 Das notarielle Testament

Wenn Sie sicher gehen wollen, dass Ihr letzter Wille so umgesetzt wird, wie Sie es sich wünschen, empfiehlt es sich, ein notarielles Testament erstellen zu lassen. Sie können Ihre Wünsche mündlich vortragen und alle juristischen Fragen klären, die für Sie relevant sind. So ist sichergestellt, dass Ihr Testament in einer rechtlich einwandfreien Form niedergelegt wird. Der Notar prüft Ihre Testierfähigkeit und hinterlegt Ihr fertiges Testament beim zuständigen Amtsgericht. Eine Maßnahme, die einen späteren Streit um Ihren letzten Willen vermeiden hilft.

Für Ihre Erben hat ein notarielles Testament den Vorteil, dass es meist einen Erbschein ersetzt. Dieser Erbschein wird benötigt, um sich als Erbe zu legitimieren und handlungsfähig in Bezug auf die Abwicklung des Nachlasses zu werden.

4.4 Erbvertrag

Sie können auch durch einen notariell zu beurkundenden Erbvertrag die Erbfolge bestimmen. Ein Erbvertrag wird mit einer oder mehreren anderen Personen geschlossen und bewirkt eine vertragliche Bindung an die darin getroffenen Verfügungen. Diese können nur in seltenen Ausnahmefällen einseitig wieder gelöst werden. Inhaltlich können in einem Erbvertrag dieselben Verfügungen wie in einem Testament getroffen werden.

4.5 Testamentsvollstrecker

Wenn Sie sicher gehen möchten, dass Ihr Nachlass voll und ganz in Ihrem Sinne verwaltet und aufgelöst werden wird, dann ordnen Sie in Ihrem Testament die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers an. Sie können eine Person Ihres Vertrauens, einen Rechtsanwalt oder auch eine juristische Person wie Ihre Bank oder einen Verein benennen. Sie können es aber auch offen lassen. Dann wird das Nachlassgericht einen Testamentsvollstrecker einsetzen. Auch die Vergütung des Testamentsvollstreckers legen Sie in Ihrem letzten Willen selber fest, üblich sind 2,5 bis 5 Prozent des Nachlasswertes.

Auflagen

Sie haben die Möglichkeit, Ihren Erben Auflagen in fast beliebiger Form zu machen. Dies können zum Beispiel Bedingungen zur Grabpflege oder die Fürsorge für ein Haustier sein. Der Testamentsvollstrecker hat darüber zu wachen, dass alle Auflagen erfüllt werden.

4.6 Auffindbarkeit

Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Testament auch gefunden und Ihr letzter Wille berücksichtigt wird, wenn Sie einmal nicht mehr selber darauf hinweisen können. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass Ihr Testament unentdeckt bleibt oder aus Unkenntnis oder gar vorsätzlich vernichtet wird, denn dann war Ihre Mühe um die Nachfolgeregelung vergebens und die gesetzliche Erbfolge tritt ein.

Hinterlegung Amtsgericht

Wenn Sie Ihr Testament beim Nachlassgericht hinterlegen, ist gewährleistet, dass es nach Ihrem Tode gefunden, von Justizangestellten eröffnet, und allen Beteiligten zur Kenntnis gebracht wird. Das für Sie zuständige Nachlassgericht finden Sie im Amtsgericht Ihrer Stadt. Die Gebühr für die Verwahrung beträgt pauschal 75,– Euro.

Zentrales Testamentsregister der Bundesnotarkammer

Seit dem 01.01.2012 werden alle notariellen Testamente, Erbverträge, Erbverzichte und Eheverträge mit erbfolgerelevantem Inhalt im zentralen Register der Bundesnotarkammer registriert. Im Todesfall informiert dann dieses bundesweite Register das zuständige Nachlassgericht, ob in diesem Falle eine Verfügung vorliegt. Auch eigenhändige, handschriftliche Testamente können hier registriert werden, müssen dann aber in die besondere amtliche Verwahrung beim Nachlassgericht gebracht werden. Das Testamentsregister erhebt i. d. R. eine einmalige Gebühr von 15,– Euro.

Mehr Informationen unter **www.testamentsregister.de**

Notarielle Beurkundung eines Testaments

Die Gebühr beträgt beispielsweise bei folgenden Geschäftswerten:

Geschäftswert (in €)	Einzeltestament	gemeinschaftliches Testament oder Erbvertrag
10.000	75	150
25.000	115	230
50.000	165	330
250.000	535	1.070
500.000	935	1.870

Geschäftswert ist das vorhandene Vermögen des Erblassers, wobei Verbindlichkeiten bis zur Hälfte des Vermögenswerts abgezogen werden. Hinzu kommen die Schreibauslagen und sonstigen Auslagen wie Porto, Telefongebühren und Faxgebühren sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Stand: Dezember 2013

4.7 Widerruf

Wie sorgfältig Sie Ihr Testament auch überdenken und vorbereiten, es gibt immer Unvorhersehbares. Persönliche Verhältnisse und Beziehungen verändern sich, Sie gewinnen im Lotto oder Sie haben hohe Kosten für eine andauernde Pflegesituation. In diesem Falle ist es gut zu wissen, dass Ihre letztwillige Verfügung geändert oder widerrufen werden kann. Selbst bei so endgültig wirkenden Begriffen wie „Letzter Wille“ handelt es sich immer nur um eine aktuelle Fassung, die nur so lange Gültigkeit hat, bis Sie beschließen, es zu ändern – oder es so bestehen zu lassen. Das liegt nach wie vor allein in Ihrer Hand. Besonderheiten bestehen bei gemeinschaftlichen Testamenten und Erbverträgen.

05
WAS KANN ICH ZU LEBZEITEN TUN?

SIE KÖNNEN ZU JEDER ZEIT UND IN JEDER BELIEBIGEN HÖHE FÜR DIE ARBEIT DER VON DER BÄRENHERZ STIFTUNG GEFÖRDERTEN EINRICHTUNGEN SPENDEN UND ERHALTEN HIERFÜR EINE STEUERLICH ABSETZBARE ZUWENDUNGSBESTÄTIGUNG. WICHTIG HIERFÜR IST NUR, DASS SIE UNS IHRE ADRESSE ANGEBEN.

5.1 Anlassspenden

An besonderen Stationen unseres Lebens, wie Geburtstagen, Jubiläen, Hochzeiten oder auch dem Tod eines geliebten Menschen, schauen wir oft auf unser bisheriges Leben zurück. Nicht selten erwächst daraus der Wunsch, etwas von dem zurückzugeben, was einem selbst an Gutem widerfahren ist. Wir freuen uns, wenn Sie Ihre persönliche Feier, Firmenfeier oder eine Trauerfeier mit einem Spendenaufruf zugunsten der Bärenherz Stiftung verbinden. In diesem Fall bitten wir Sie, ein Kennwort für die Überweisungen festzulegen. Das Kennwort ermöglicht es uns, Ihnen im Nachgang eine Auflistung mit den Namen der Spender und den eingegangenen Gesamtbetrag postalisch zukommen zu lassen.

Wir halten uns streng an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und versichern Ihnen, dass wir keinerlei Adressen an Dritte weitergeben!

5.2 Zustiftung

Im Gegensatz zu einer Spende, die die Bärenherz Stiftung innerhalb eines gesetzlich festgelegten Zeitraums für den in der Satzung der Stiftung festgelegten Zweck ausgeben muss, geht der Betrag einer Zustiftung in voller Höhe in das Stiftungskapital ein und verbleibt dort. Das Ideal bei Gründung einer jeden Stiftung ist es zu erreichen, dass irgendwann einmal allein der Erlös aus dem Stiftungskapital (die Zinsen) die geförderten Einrichtungen finanziert.

Eine Zustiftung können Sie jederzeit im Laufe Ihres Lebens oder „von Todes wegen“, d. h. durch das Testament festgelegt, tätigen.

Möglichkeit der Zweckbestimmung

Wenn Sie die Bärenherz Stiftung unterstützen, haben Sie bei jeder Spende, bei jeder Zustiftung, beim Verfassen Ihres letzten Willens oder beim Aussetzten eines Vermächtnisses die Möglichkeit, eine Zweckbestimmung anzugeben. Hierdurch legen Sie fest, ob Ihr Geld ausschließlich dem Kinderhospiz Bärenherz in Wiesbaden, dem Kinderhospiz Bärenherz in Markkleeberg bei Leipzig oder dem Kinderhaus Nesthäkchen in Heidenrod-Laufenselden im Rheingau-Taunus-Kreis zu Gute kommt.

Legen Sie jedoch keine Zweckbestimmung fest, wird die Bärenherz Stiftung Ihren Nachlass nach bestem Wissen und nach aktuellem Bedarf auf die drei geförderten Einrichtungen verteilen.

5.3 Lebens- oder Rentenversicherung

Eine weitere Möglichkeit, die Bärenherz Stiftung über Ihren Tod hinaus zu unterstützen, ist das Abschließen einer Risiko-Lebensversicherung, die nicht im Erlebens-, sondern im Todesfall zur Auszahlung der Versicherungssumme führt. Hier ist eine konkrete Benennung des Begünstigen in der Versicherungspolice vonnöten. Rechtlich ist zu beachten, dass Todesfallleistungen aus einer Versicherung nicht in die Erbmasse

fallen, sondern direkt an die Begünstigten übergehen. Ebenso verhält es sich mit Rentenversicherungen, die zugunsten Dritter abgeschlossen werden können.

5.4 Förderstiftung als Unterstiftung der Bärenherz Stiftung

Ab einer gewissen Fördersumme und unter individuell zu vereinbarenden Bedingungen können Sie eine eigene Förderstiftung, die zum Beispiel Ihren Namen oder einen von Ihnen gewählten Namen trägt, unter dem Dach der Bärenherz Stiftung errichten. Auch Förderstiftungen (als unselbständige Stiftungen) können von der Steuer befreit sein. Eine Förderstiftung kann bereits zu Lebzeiten errichtet werden oder erst nach Ihrem Tode, indem Sie dies in Ihrem Testament festlegen. Bitte sprechen Sie uns diesbezüglich an.

5.5 Stifterdarlehen

Mit einem Stifterdarlehen haben Sie die Möglichkeit, die Bärenherz Stiftung mit einer größeren Summe zu unterstützen. Es handelt sich hierbei um einen Darlehensvertrag, bei dem Sie der Darlehensgeber und die Bärenherz Stiftung die Darlehensnehmerin ist. Sie stellen Ihr Geld für die Unterstützung der geförderten Einrichtungen zinslos und kostenfrei zur Verfügung, aber nur für die im Darlehensvertrag vereinbarte Zeit. Nach Ablauf dieser Frist entscheiden Sie jeweils aufs Neue, ob Ihr Geld bei Bärenherz verbleibt oder ob Sie das Darlehen aufgrund geänderter wirtschaftlicher Verhältnisse auslaufen lassen. Der Zugriff auf Ihr Geld bleibt in Ihren Händen, solange Sie leben.

*

Das schönste Denkmal, das ein Mensch bekommen kann, steht in den Herzen seiner Mitmenschen.

(ALBERT SCHWEITZER)

*

06
HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

FALLS SIE SICH MIT DEM GEDANKEN TRAGEN, DIE BÄRENHERZ STIFTUNG IN IHREM TESTAMENT ZU BEDENKEN, STEHEN WIR IHNEN SELBSTVERSTÄNDLICH GERNE TELEFONISCH ODER IN EINEM PERSÖNLICHEN GESPRÄCH FÜR INDIVIDUELLE FRAGEN ZUR VERFÜGUNG. UNSERE KONTAKTDATEN UND EINEN RÜCKMELDEBOGEN ZUR KONTAKTAUFNAHME FINDEN SIE AM ENDE DER BROSCHÜRE. EINE AUSWAHL HÄUFIG GESTELLTER FRAGEN BEANTWORTEN WIR HIER VORAB:

6.1 „Wer kümmert sich um all meine Habseligkeiten, wenn die Bärenherz Stiftung meine Erbin wird?“

Wenn Sie die Bärenherz Stiftung als Erbin einsetzen, kümmern wir uns gewissenhaft um die Abwicklung aller fälligen Formalitäten ebenso wie um die Auflösung Ihres Hausstandes, das Begleichen von ausstehenden Rechnungen oder zum Beispiel den Verkauf Ihres Autos. Ihr Erbe ist Ihr Rechtsnachfolger in allen Bereichen und funktioniert insofern nur „ganz oder gar nicht“. Wir sind als Erben verpflichtet, Ihre im Testament gemachten Auflagen und die eingesetzten Vermächtnisse (Geld- oder Sachwerte für Dritte) zu erfüllen.

Besonders schön ist es, wenn Sie uns im Vorfeld davon berichten, was Sie sich wünschen. Wer darf noch einmal in die Wohnung schauen und sich ein Andenken mitnehmen? Wer soll persönliche Dinge wie Fotos, Briefe oder die Puppensammlung erhalten? Oder soll alles vernichtet werden? Dürfen wir, was wir selbst nicht benötigen, an eine andere soziale Einrichtung weitergeben? Das alles sollte besprochen werden und Eingang in Ihre letztwillige Verfügung finden, damit es im Erbfall auch umgesetzt werden kann.

Es gibt sehr viele, sehr einfache Fragen, deren Beantwortung für die Nachlassabwicklung eine große Rolle spielt. Daher eine große Bitte: wenn die Bärenherz Stiftung in Ihrem Testament begünstigt ist, bitte erzählen Sie uns davon. Wenn Sie mögen, würden wir uns über ein persönliches Kennenlernen freuen!

6.2 „Können Sie mir beim Niederschreiben meines letzten Willens helfen?“

Nein, wir können und dürfen keine Rechtsberatung anbieten. Für die Beurteilung von Formulierungen und die Feststellung der Rechtsgültigkeit Ihres Textes wenden Sie sich bitte an einen Rechtsanwalt oder Notar Ihres Vertrauens. Wir können Ihnen lediglich davon berichten, was mit Ihrem Nachlass in unseren Händen geschieht oder uns informell über unsere Erfahrungen in diesem Arbeitsfeld austauschen.

6.3 „Kann ich festlegen, wofür Bärenherz mein Erbe verwendet?“

Im Sinne einer Zweckbestimmung steht es Ihnen frei, die Verwendung Ihres Nachlasses für eine der drei geförderten Einrichtungen festzulegen. Sinnvoller im Hinblick auf die effektive Verwendbarkeit Ihres Geldes ist es aber, keinen Verwendungszweck festzuschreiben. So kann die Geschäftsführung der Bärenherz Stiftung immer angemessen auf die aktuelle Situation reagieren und die Gelder dort einsetzten, wo sie gerade am nötigsten gebraucht werden. Außerdem wissen Sie in der Regel zum Zeitpunkt der Testamentserstellung nicht genau, wann Ihr letzter Wille zum Tragen

kommt. Sehr oft liegen viele Jahre oder gar Jahrzehnte zwischen der Niederschrift und dem Vollzug eines Testamentes und wie die Situation in den einzelnen Häusern dann sein wird, kann heute niemand sagen.

6.4 „Kann ich Wünsche und Auflagen mit dem Nachlass verbinden?“

Ja, das können Sie. Wenn Sie schon konkrete Ideen haben, lassen Sie uns gerne im Vorfeld darüber sprechen. So können wir rechtzeitig klären, ob die Bärenherz Stiftung Ihre Wünsche auch erfüllen kann, oder ob es gilt, eine Alternative zu entwickeln.

6.5 „Kann ich mein Testament ändern oder ganz widerrufen?“

Ja, und zwar jederzeit. Wichtig bei Änderungen ist nur, dass sie als solche zu erkennen sind und dass ganz klar zu ersehen ist, wie der letzte und aktuelle Stand Ihres Testamentes ist. Bitte die Seitenzahlen, die Ortsangabe, das Datum und die Unterschriften mit Vor- und Zuname nicht vergessen. Besonderheiten bestehen bei gemeinschaftlichen Testamenten und Erbverträgen.

6.6 „Woher erfährt Bärenherz, wann ich gestorben bin?“

Wesentlich hierfür ist, dass Ihr Testament im Falle Ihres Todes aufgefunden wird. Bitte sorgen Sie dafür, indem Sie entweder einen Zettel mit dem Aufbewahrungsort in der Brieftasche mit sich führen, oder Ihren letzten Willen einer Vertrauensperson übergeben, mit der Sie regelmäßig Kontakt haben. Ganz sicher ist Ihr Testament beim Amtsgericht, Abteilung Nachlassgericht, Ihrer Stadt aufbewahrt.

Wenn es zu einem Todesfall kommt, informieren die Standesämter die zuständigen Gerichte. Diese wiederum eröffnen das Testament und informieren alle Beteiligten (Erben, Vermächtnisnehmer und Pflichtteilsberechtigte). Das heißt, wir erfahren durch das für den Verstorbenen zuständige Nachlassgericht davon, wenn wir erben oder ein Vermächtnis bekommen. Gibt es außer uns noch weitere Verfahrensbeteiligte, achtet das Gericht darauf, dass alle Beteiligten zu Wort und zum Zuge kommen.

6.7 „Kann ich Bärenherz in meine Betreuungsverfügung oder Vorsorgevollmacht/ Generalvollmacht eintragen?“

Das ist leider nicht möglich. Die Bärenherz Stiftung ist eine juristische Person. Theoretisch könnte sie also eingesetzt werden, praktisch ist es aber nicht sinnvoll, da man nicht benennt, welcher Mensch mit „Bärenherz Stiftung“ gemeint ist. Auch Mitarbeiterinnen der Bärenherz Stiftung einzusetzen, bietet sich nicht an, da niemand sagen kann, wer genau zum Zeitpunkt des Bedarfs im Team der Bärenherz Stiftung arbeitet. Für die Nennung in einer Betreuungsverfügung oder Vorsorgevollmacht/Generalvollmacht ist es wichtig, jemanden zu finden, zu dem Sie ein persönliches, am besten langjähriges Vertrauensverhältnis haben.

*

Es gibt ein Bleiben im Gehen, ein Gewinnen im Verlieren, im Ende einen Neuanfang.

(WEISHEIT AUS JAPAN)

*

07 PERSÖNLICHE BEWEGGRÜNDE

„Das liebevolle Engagement der Mitarbeiterinnen im Kinderhospiz Bärenherz hat mich davon überzeugt, dass ich die Bärenherz Stiftung als Alleinerbin in meinem Testament bestimmt habe. Meine Freunde gehen trotzdem nicht leer aus, ich bedenke sie durch ein Vermächtnis.

Mein Nachlass wird dabei helfen, dass Bärenherz weiterlebt. Die Mitarbeiterinnen dort sind da und bleiben an der Seite der Kinder und Familien, wenn alle anderen glauben, nicht mehr helfen zu können. Oder, wenn sie zu große Angst vor der Auseinandersetzung mit den Themen Tod und Trauer haben. Meine Entscheidung gibt mir ein gutes Gefühl und die Gewissheit, etwas Sinnvolles und Zukunftsweisendes beigetragen zu haben.“

Andy Klinkhammer

„Wie bei allem im Leben bedarf es eines einschneidenden Erlebnisses, damit man sich über grundlegende Sachen Gedanken macht. So auch bei uns. Wir waren im November 2004 in Thailand, und wäre der Tsunami vier Wochen früher gekommen, würden wir wahrscheinblich nicht mehr leben. So haben wir im Januar 2005 als junge Menschen unser Testament gemacht. Wir hatten einen Fernsehbericht von einem Kinderhospiz gesehen und waren geschockt, dass es private Initiativen braucht, um Eltern und ihre totkranken Kinder in dieser schwersten Zeit ihres kurzen Lebens würdevoll zu begleiten. So etwas bei uns in Deutschland, unglaublich! Wir erkundigten uns, ob es auch in unserer Nähe ein Kinderhospiz gibt und haben uns mit dem Kinderhospiz Bärenherz Wiesbaden in Verbindung gesetzt. Wir bekamen einen Besichtigungstermin und alle unsere Fragen wurden vorbehaltlos beantwortet. Wir waren uns einig, dass dies der richtige Weg für uns ist. Wir besprachen mit einem Anwalt unsere Vorstellungen und machten unser Testament zu Gunsten von Bärenherz. Seit dieser Zeit halten wir regen Kontakt und sind mehrmals im Jahr zu Besuch in Wiesbaden. Die Arbeit, die alle im Hospiz leisten, ist unglaublich. Am Anfang hatten wir Angst, ob wir das ertragen, aber den Kindern wird dort mit unendlicher Liebe und Fürsorge ihre noch kurze Zeit auf Erden erträglich gemacht. Auch den Eltern und Geschwistern wird über den Tod hinaus, in Ihrer Trauer geholfen. Wir leben mit unserem Testament beruhigt und frei, hoffentlich noch viele Jahre, aber sollte es morgen vorbei sein, ist alles in guten Händen.“

Jutta und Heiko Neumeister

KONTAKT

Wenn Sie Kontakt mit uns aufnehmen möchten, erreichen Sie uns unter:

nachlass@baerenherz.de

Telefon 0611 360 11 10-0

Fax 0611 360 11 10 - 16

www.baerenherz.de

Spendenkonto

Bärenherz Stiftung

Nummer 18 18 18

BLZ 510 700 24

Deutsche Bank Wiesbaden

BIC DEUTDEDB510

IBAN DE21 5107 0024 0018 1818 00

Wenn Sie die Bärenherz Stiftung in Ihrem Testament bedenken möchten, benötigen Sie die folgenden Daten:

Bärenherz Stiftung

Bahnstraße 13

65205 Wiesbaden

Impressum

Text: Team der Bärenherz Stiftung
Verantwortlich: Gabriele Müller
Fachliche Beratung: Mit ehrenamtlicher Unterstützung von Rechtsanwalt und Notar Boris Kiedrowicz
Konzeption & Design: Mit ehrenamtlicher Unterstützung von ken adolph slaeter®, Werbeagentur GmbH, Wiesbaden
Stand: Februar 2014

Quellennachweise

1. Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensachfolge e. V., „Erbrecht verständlich“ 2010
2. Bayrisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, „Vorsorge für den Erbfall durch Testament, Erbvertrag, Schenkung“ 4. Auflage, 2011
3. Robert Putschert, Claudio Beccarelli, Tomas Notter, „Legate-Marketing“, Haupt-Verlag 2006
4. Bundesministerium der Justiz, „Erben und Vererben“, Oktober 2010

WICHTIGE ADRESSEN

Bundesnotarkammer

Mohrenstr. 34

10117 Berlin

Telefon 030 – 38 38 66 0

Fax 030 – 38 38 66 6

E-Mail bnotk@bnotk.de

www.bnotk.de

Bundesrechtsanwaltskammer

Littenstr. 9

10179 Berlin

Telefon 030 – 28 49 39 0

Fax 030 – 28 49 39 11

E-Mail zentrale@brak.de

www.brak.de

Bundessteuerberaterkammer

Behrenstr. 42

10117 Berlin

Telefon 030 – 24 00 87 0

Fax 030 – 24 00 87 99

E-Mail zentrale@bstbk.de

www.bstbk.de

Deutsche Gesellschaft für Erbrechtskunde e.V.

Mozartstr. 5

79104 Freiburg

Telefon 0761 – 156 30 30

Fax 0761 – 156 31 53

E-Mail info@erbfall.de

www.erbfall.de

Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V. (DVEV)

Hauptstraße 18

74918 Angelbachtal/Heidelberg

Telefon 07265 – 91 34 14

Fax 07265 – 91 34 34

E-Mail bittler@dvev.de

www.erbrecht.de

ZUM ÜBERBLICK

Nachfolgend halten wir für Sie noch ein vertrauliches Schreiben bereit, mit dem Sie uns zu einem persönlichen Gespräch bitten können.

Ebenfalls noch eine Checkliste, die als Übersicht für Ihre privaten Unterlagen gedacht ist.

www.baerenherz.de

FSC
www.fsc.org
MIX
Papier aus verantwortungsvollen Quellen
FSC® C115407

Print CO2 kompensiert
Id-Nr. 1435147
www.bvdm-online.de

Bärenherz
Stiftung
für schwerstkranke Kinder
DIE ZUKUNFT GESTALTEN

Antwortschreiben bitte zurücksenden an:

Bärenherz Stiftung

Bahnstraße 13

65205 Wiesbaden

VERTRAULICH

☐ Ja, ich möchte die Arbeit von Bärenherz unterstützen und bedenke die Stiftung in meinem Testament in folgender Weise:

_____

_____

_____

☐ Ich bin an einem persönlichen Gespräch interessiert. Bitte rufen Sie mich unter meiner Telefonnummer an:

_____

Ich möchte über die Arbeit von Bärenherz auf dem Laufenden gehalten werden.

Bitte senden Sie mir:

☐ Bärenpost (2 x jährlich kostenloser Newsletter)

☐ Infomappe mit allgemeinen Informationen zu Bärenherz

Meine Anschrift:

Vorname _____

Nachname _____

Straße, Hausnummer _____

Postleizahl, Ort _____

Telefonnummer _____

Email _____

Bärenherz
Stiftung
für schwerstkranke Kinder
DIE ZUKUNFT GESTALTEN

CHECKLISTE

Diese Übersicht ist nur für Ihre privaten Unterlagen gedacht. Anhand der Aufstellung können Sie sich einen Überblick über Ihr Vermögen verschaffen und sind so gut für ein Gespräch mit dem Notar oder Rechtsanwalt vorbereitet. Für eine erste Einschätzung genügt es, wenn Sie den ungefähren Wert veranschlagen. Von der Summe der Einzelposten sollten Sie eventuell vorhandene Verbindlichkeiten abziehen, um den bereinigten Stand Ihres Vermögens zu erhalten.

Vermögen	*Wert*	*Erbe/Vermächtnisnehmer*
Bankkonto		
Sparguthaben		
Wertpapiere		
Aktien		
Bausparverträge		
Sonstiges		
Versicherungen		
Lebensversicherungen		
Sonstige Versicherungen		
Immobilien		
Häuser		
Grundstücke		
Wohnungen		
Sonstiger Besitz		
Beweglicher Besitz		
Möbel		
Teppiche		
Antiquitäten		
Schmuck		
Bilder		
Sammlungen		
Sonstige Wertgegenstände		
SUMME	€	
ABZÜGLICH VERBINDLICHKEITEN	€	
SUMME VERMÖGENSSTAND	€	